Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Juli 1950 | Nr. 25

Inhalt: Seite

(64) Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1). Vom 7. Juni 1950 115

(65) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 10. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 15) über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75). Vom 18. Juni 1950 116

(66) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99). Vom 20. Juni 1950 117

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(64)

Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1). Vom 7. Juni 1950.

Zur Änderung und Ergänzung der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1, 99 und 176) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

(1) § 1 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Ihr Wirken muß im Einklang mit den Gesetzen stehen.

(2) § 106 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Staat beaufsichtigt die Gemeinde, um sicherzustellen, daß sie im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird.

(3) § 109 erhält folgende Fassung:
Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das bestehende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(4) § 114 Absatz 2 wird gestrichen.

(5) § 6 Absatz 3 wird gestrichen;
§ 6 Absatz 4 erhält die Bezeichnung Absatz 3.

Artikel II

(1) Hinter § 6 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 6 a

(1) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß an Stelle des Bürgermeisters ein kollegialer Gemeindevorstand tritt. Der kollegiale Gemeindevorstand führt in den Städten die Bezeichnung Magistrat.

(2) Der kollegiale Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den Beigeordneten. Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

(3) Der kollegiale Gemeindevorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der kollegiale Gemeindevorstand kann seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln.

(2) Hinter § 59 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 59 a

(1) Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können von dem Bürgermeister Deputationen (Kommissionen) gebildet werden, die dem Bürgermeister untergeordnet sind.

(2) Die Deputationen (Kommissionen) bestehen aus dem Bürgermeister und den von ihm bestimmten Beigeordneten sowie aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, auch aus sachkundigen Bür-

gern. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Bürger werden von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(3) Den Vorsitz in den Deputationen (Kommissionen) führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter.

§ 59 b

In Gemeinden mit kollegialem Gemeindevorstand (§ 6 a) finden die Vorschriften der §§ 32 bis 59 a mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

2. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde. Für ihn werden die Erklärungen durch den Bürgermeister abgegeben. Für die Vertretung des Bürgermeisters gelten die Bestimmungen der §§ 35 und 36 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3.

3. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

4. Der Bürgermeister hat einen Beschluß des Magistrats zu beanstanden, wenn der Beschluß das Recht verletzt. Die Beanstandung hat die Wirkung, daß über die strittige Angelegenheit in einer neuen Sitzung des Magistrats nochmals zu beschließen ist. Findet die Angelegenheit auf diese Weise keine Erledigung, so kann der Bürgermeister die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeiführen.

5. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß an Stelle des Bürgermeisters ein besonderer Vorsteher der Gemeindevertretung (in Städten ein Stadtverordnetenvorsteher) den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt. Der Vorsteher der Gemeindevertretung und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsteher der Gemeindevertretung nimmt an der Abstimmung teil. Ist ein besonderer Vorsteher der Gemeindevertretung bestellt, so findet § 53 Absatz 2 keine Anwendung; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In den Fällen der §§ 54 Absatz 1 und 56 Absatz 4 tritt an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsteher der Gemeindevertretung, im Falle des § 49 Absatz 2 der Vorsteher der Gemeindevertretung oder ein von ihm aus dem Kreise seiner Stellvertreter bestimmter Vertreter.

6. Im Falle des § 59 a Absatz 2 treten an die Stelle der vom Bürgermeister bestimmten Beigeordneten Mitglieder des Gemeindevorstandes, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

7. In den Fällen der §§ 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, 37 Satz 2, 58 Absatz 1 und 59 a Absatz 1 tritt an die Stelle des Bürgermeisters der kollegiale Gemeindevorstand.

Artikel III

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Rechtshandlungen der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes sind auch dann wirksam, wenn an Stelle des Bürgermeisters der Vorsteher der Gemeindevertretung mitgewirkt hat.

Artikel IV

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 7. Juni 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern Zinnkann

---

(65)

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 10. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 15) über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75).

Vom 18. Juni 1950.

Auf Grund des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 15) über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1950.

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung
Dr. Stein

(66)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99). Vom 20. Juni 1950.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) wird hierdurch zugleich im Namen des Hessischen Ministers des Innern verordnet:

§ 1

§ 9 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 erhält folgende Fassung:

„1. für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichszuschuß (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 6): der 25. Juli 1950,“

Wiesbaden, den 20. Juni 1950.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 25, können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.